

Melkeimer an die Landwirtschaft über die Molke-
reien unter Einschaltung der Milchleistungsaus-
schüsse. Näheres über die Art der Auslieferung
wird in Kürze bekanntgegeben.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 22

Auslieferung von Strohpressendraht

— II B 4/101/14 vom 6. 1. 1943 —

Nachdem im vergangenen Jahre der Bestand
an Drahtstrohpressen im Reichgebiet festgestellt
worden ist, habe ich nunmehr eine Schlüsselung
der Strohpressendrahterzeugung auf die einzelnen
LBSch vorgenommen. Die Herstellerfirmen sind
bereits davon unterrichtet, wieviel Strohpressen-
draht auf die einzelnen LBSch entfällt. Es ist vor-
gesehen, eine Auslieferung an die Letztverbraucher
nur gegen Vorlage eines Bezugsausweises vorzu-
nehmen. Mit dem Handel werden z. Z. noch Ver-
handlungen darüber geführt, in welcher Form die
Ausgabe der Bezugsausweise erfolgt. Der Handel
ist verpflichtet, die Auslieferung nur gegen Abgabe
der Bezugsausweise vorzunehmen. Ein näherer Be-
scheid über die endgültige Regelung ergeht in
Kürze.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 23

Regelung des Absatzes von Landmaschinen; hier Anschaffungsgenehmigung für Saatgut- bereiter

— II B 4/112 vom 22. 12. 1942 —

In den Ergänzungsbestimmungen zur Anord-
nung des Bevollmächtigten für die Maschinen-
produktion über die Regelung des Absatzes von
Landmaschinen vom 12. 11. 1942 ist darauf hin-
gewiesen, daß für die Absatzregelung der Saatgut-
bereiter in Kürze besondere Bestimmungen ergehen
werden. Solange die entsprechende Anordnung
des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion,
die ich diesem im Entwurf schon vor einiger Zeit
vorlegte, noch nicht heraus ist, sind Anschaffungs-
genehmigungen für Saatgutbereiter grundsätzlich
zurückzustellen.

Unter diese Anordnung fallen:

Saatgutbereiter, Tischausleger, Schrägbahn-
ausleger, Erbsenreinigungsanlagen, Anlagen
für Feinsämereien, Spezialreinigungsanlagen
für Sonderkulturen, Kleereiber und Spezial-
kleedreschmaschinen sowie motorisch betrie-
bene Beizanlagen für fortlaufende oder ab-
satzweise Betriebe.

Nicht erfaßt von dieser Anordnung werden:

Putzmühlen, Zellenausleger, Wendelausleger
und Handbeizapparate.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 23

Landmaschinen; hier Regelung des Absatzes

— II B 4/112 vom 6. 1. 1943 —

Nachfolgend gebe ich Kenntnis von einem
Rundschreiben der Fachgruppe Landmaschinenbau
vom 30. 12. 1942 — Nr. 79 — an die Mitglieder
der Fachgruppe:

„Die Geltungsdauer der Anordnung des
Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion
über die Regelung des Absatzes von Land-
maschinen vom 23. 9. 1942 sowie der hierzu er-
lassenen Ergänzungsbestimmungen vom 12. 11.
1942 war — soweit es den Abschluß von Liefer-
verträgen auf Landmaschinen mit Verbrauchern
in den nicht von der Anordnung ausgenom-
menen Gebieten betrifft — bis zum 31. 12. 1942 begrenzt.
In Ergänzung dieser Bestimmungen hat der
Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion
unterm 24. 12. 1942 nachstehende Weisung
erlassen:

„Auf Grund des § 2 der Anordnung über
die Regelung des Absatzes von Landmaschinen
vom 23. 9. 1942 dürfen Verträge über die Lie-
ferung von Landmaschinen (Kauf-, Tausch- und
ähnliche Verträge) zwischen Verbrauchern
einerseits und Herstellern oder Wiederverkäu-
fern andererseits nur bis zum 31. 12. 1942 ab-
geschlossen werden.

Eine neue Anordnung über Lieferverträge
von Landmaschinen wird Anfang Januar 1943
erlassen. Bis zum Erlaß dieser Anordnung ist
der Abschluß von Verträgen über die Liefe-
rung von Landmaschinen zwischen Ver-
brauchern einerseits und Herstellern oder
Wiederverkäufern andererseits verboten.

Bis zur anderweitigen Regelung dürfen hier-
nach Verträge über die Lieferung von Land-
maschinen zwischen Verbrauchern einerseits und
Herstellern oder Wiederverkäufern andererseits
nicht abgeschlossen werden. Im übrigen behal-
ten die Vorschriften der Anordnung des Bevoll-
mächtigten für die Maschinenproduktion vom
23. 9. 1942 und die hierzu erlassenen Ergän-
zungsbestimmungen vom 12. 11. 1942 vorläufig
Gültigkeit.“

Die bei den LBSch noch unerledigt vorliegenden
Anträge für die Ausstellung von Anschaffungsge-
nehmigungen in den Fällen § 3a bis c der Anord-
nung des Bevollmächtigten für die Maschinenpro-
duktion vom 23. 9. 1942 ist unter Anlegung
eines äußerst strengen Maßstabes so rasch wie
möglich zu erledigen.

Ich weise erneut darauf hin, daß jeweils im
Rahmen der Sonderberichte der Abt. II B 4 monat-
lich Meldung an mich darüber zu erstatten ist, in
wieviel Fällen und für welche Maschinengruppen,
unterteilt nach § 3a bis c der Anordnung des Be-
vollmächtigten für die Maschinenproduktion An-
schaffungsgenehmigungen durch die LBSch ausge-
stellt wurden.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 24